jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/8/27 2000/10/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.2002

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §172 Abs6;

Rechtssatz

Ein Wiederbewaldungsauftrag gemäß § 172 Abs. 6 ForstG ist nicht davon abhängig, dass die betroffene Fläche bestockt ist oder bestockt war. Auch Kahlflächen und Räumden sind rechtzeitig wieder zu bewalden (vgl zB das hg Erkenntnis vom 22. März 1999, Zl 96/10/0071, und die dort zitierte Vorjudikatur). Einer Feststellung des bestehenden Baumbestandes bedarf es daher nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100161.X03

Im RIS seit

05.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at